

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## **Beleidigungen des Arbeitgebers sind auch in privaten Chat-Gruppen strafbar**

Mitarbeiter eines Betriebes hatten eine private Chat-Gruppe. Der Chat wurde zum Austausch über private Themen genutzt, aber auch für beleidigende, fremdenfeindliche und gewaltverherrlichende Äußerungen über Vorgesetzte und Arbeitskollegen.

Der Arbeitgeber erhielt zufällig Kenntnis von dem Inhalt des Chatverlaufs und kündigte das Arbeitsverhältnis gegenüber den Mitgliedern der Chatgruppe außerordentlich fristlos.

Das Bundesarbeitsgericht entschied zwar nicht den Rechtsstreit, verwies ihn aber an das Landesarbeitsgericht zurück. Das Gericht muss nun aber unter Beachtung folgender Ausführungen neu entscheiden (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. August 2023, Az. 2 AZR 17/23).

So sei die Erwartung von Vertraulichkeit sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Mitglieder der Chatgruppe tatsächlich einen besonderen Schutz für ihre vertrauliche Kommunikation erwarten können.

Ob diese Erwartung berechtigt sei, hänge von dem Inhalt der ausgetauschten Nachrichten, der Größe und der Zusammensetzung der Chatgruppe ab. Beleidigende und menschenverachtende Äußerungen über Betriebsangehörige erhöhen den Maßstab insofern, als der Arbeitnehmer besonders darzulegen habe, warum er davon ausgehen dürfe, dass der Inhalt von keinem Mitglied der Gruppe an Dritte weitergegeben werde.

Das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, dass allein die Tatsache, dass die Chat-Gruppe nicht öffentlich ist noch keinen vertraulichen Raum schafft.

Gerade im Fall beleidigender und menschenverachtender Äußerungen komme es auch auf die Berechtigung der Erwartung an, dass diese Nachrichten vertraulich behandelt werden.

Der Nachweis dieser berechtigten Erwartung dürfte überaus schwer zu erbringen sein. Nur bei einer verabredeten Vertraulichkeit, so deutet es das BAG in der Entscheidung an, kann ein solch vertraulicher Raum gegeben sein, in dem die Gruppenmitglieder auch derbe Äußerungen austauschen können.